

BGB §§ 254, 276, 823

BGH EWiR § 254 BGB 1/95, 543 (Däubler)

Leitsätze:

1. Ein Öl- oder Benzinanlieferer muß alle zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Schäden durch Auslaufen von Kraftstoffen zu vermeiden, die durch unsachgemäßes Einfüllen oder durch Mängel der Tankanlage entstehen können. (Amtlicher Leitsatz)
2. Die mit der Lieferfirma vereinbarte Haftungsbeschränkung erstreckt sich im Zweifel nicht auf deren Subunternehmer und seine Leute. (Leitsatz des Verfassers)
3. Über eine sog. Haftungseinheit darf dem Schädiger nicht in Abänderung des Zurechnungsprinzips der Nebentäterschaft über die Fälle der §§ 31, 278, 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB hinaus Fremdverschulden zugerechnet werden. (Amtlicher Leitsatz)

BGH, Urt. v. 13. 12. 1994 - VI ZR 283/93, NJW 1985, 1150 (OLG Celle)

**Kurzkomentar:**

*Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen*

1. Der Inhaber einer Tankstelle hatte bei R. 34 200 Liter Dieseldieselkraftstoff bestellt. Dieser wurde im Auftrage des R. vom selbständigen Spediteur S. angeliefert. Dessen Fahrer, der Beklagte, beging beim Ablösen des Tankschlauches vom Einfüllstutzen einen Fehler; deshalb schoß aus dem Tank eine zwei bis zweieinhalb Meter hohe Dieseldieselöfontaine hoch. Der ausgetretene Dieseldieselkraftstoff sickerte in der Umgebung der Tankstelle ins Erdreich, wodurch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich wurden. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Fahrer berief sich darauf, nicht über das sachgerechte Lösen des Schlauches informiert worden zu sein. Außerdem sei in den mit R. vereinbarten Lieferbedingungen die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt worden. Schließlich sei die Entlüftungsanlage des Erdtanks fehlerhaft gewesen.
2. Der BGH gab der Klage dem Grunde nach zu einem Drittel statt. Das Befüllen von Öl- und Benzintanks sei ein besonders gefahrenträchtiger Vorgang, so daß strenge Anforderungen an die Sorgfaltspflichten zu stellen seien. Angesichts des objektiven Sorgfaltsmaßstabs nach § 276 BGB könne sich der Beklagte nicht darauf berufen, selbst nicht die nötigen Kenntnisse gehabt zu haben. Ein Haftungsausschluß greife nicht ein. Die Arbeitnehmereigenschaft des Beklagten ändere nichts an seiner Haftung Dritten gegenüber. Die zwischen dem Geschädigten und R. vereinbarte Haftungsbeschränkung komme dem Spediteur und seinen Beschäftigten nicht zugute; R. habe kein Interesse an der Einbeziehung dieser Personen gehabt, da insoweit kein Regreß nach § 426 BGB drohen würde. Den Umständen nach sei jedoch das Verschulden des Fahrers nur halb so hoch wie die Betriebsgefahr der

Tankanlage zu bewerten. Es sei nicht zulässig, den Beklagten und seinen Arbeitgeber als „Haftungseinheit“ zu behandeln mit der Folge, daß der Fahrer im Rahmen der Abwägung nach § 254 BGB auch dafür einstehen müsse, daß sein Arbeitgeber ihn schuldhaft nicht ausreichend über die spezifischen Gefahren aufgeklärt hätte.

3. Der BGH bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, wonach sich die Haftung eines Arbeitnehmers Dritten gegenüber nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt. Der vereinbarte Haftungsausschluß wird eng ausgelegt; die Einbeziehung Dritter komme nur in Betracht, wenn daran ein besonderes Interesse bestehe. Ein allzu unbilliges Ergebnis wird dadurch vermieden, daß die Betriebsgefahr recht hoch veranschlagt und nur dem individuellen Verschulden des Fahrers gegenübergestellt wird. Ob diesem nach den Grundsätzen über die Arbeitnehmerhaftung ein Rückgriff gegen seinen Arbeitgeber offenstand, war nach dem Sachverhalt nicht zu entscheiden.

4. Unbefriedigend ist an dem Urteil zunächst eine scheinbare Äußerlichkeit; zwischen dem Unfall im Jahre 1988 und dem Urteil lagen mehr als sechs Jahre. Da nur der Ersatz dem Grunde nach in Rede stand, blieb auch unklar, ob es um eine erträgliche oder eine existenzgefährdende Summe ging. Möglicherweise könnten sozialstaatliche Überlegungen insoweit eine Differenzierung nahelegen.

Unter Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung wurde die volle „Außenhaftung“ des Arbeitnehmers erneut bestätigt. Da der Fahrer lediglich Pflichten seines Arbeitgebers erfüllte, könnte man die Frage stellen, ob denn nicht das Verhalten des Arbeitnehmers automatisch seinem Arbeitgeber zuzurechnen war. Dafür könnte sprechen, daß man in stillschweigender Abweichung von § 950 BGB die Arbeitsprodukte automatisch dem Arbeitgeber zuordnet; sollte er außer diesem guten nicht auch den bitteren Tropfen der gegebenenfalls eintretenden Haftung hinnehmen müssen?

Bewegt man sich weiter in den bisherigen Bahnen, wäre zu fragen, ob bei einem so „besonders gefahrträchtigen Vorgang“ (BGH) wie dem Einfüllen von Öl der Arbeitnehmer ohne Versicherungsschutz gelassen werden darf; würde es die Fürsorgepflicht nicht gebieten, daß der Arbeitgeber zumindest existentielle Risiken über eine Versicherung abdeckt?

Schließlich macht der vorliegende Fall besonders deutlich, daß es wohl kaum einen Anreiz zur Schadensvermeidung darstellt, jemanden haften zu lassen, der aus Gründen mangelnder Unterrichtung gar nicht in der Lage war, das Unglück zu verhindern. De lege ferenda wäre zu fragen, ob das Festhalten relativ untergeordneter Beteiligten am objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab auch dann berechtigt ist, wenn andere am selben Vorgang Beteiligte auch ihren subjektiven Möglichkeiten nach den Schaden hätten verhindern können.

Wenigstens bei der Beschränkung der „Haftungseinheit“ ist dem BGH zuzustimmen – es wäre ja eine wahrhaft verkehrte Welt, müßte sich der Arbeitnehmer auch noch deshalb einen stärkeren Haftungsanteil zumessen lassen, weil sein Arbeitgeber schuldhaft Pflichten verletzt hat.